

3 Wie das Wort »Original« entstand

Im vorangehenden Kapitel haben wir gesehen, dass die ersten mit dem Adjektiv »original« bezeichneten Gegenstände Urschriften von Urkunden waren und dass aus der Bezeichnung *rescriptum originale* im Laufe des Hochmittelalters das lateinische Substantiv »originale« entstanden ist. Das Substantiv »originale« scheint also aus dem Adjektiv »originale« entstanden zu sein, was wiederum aus dem lateinischen »origo« entstanden ist, das, wie wir weiter oben gesehen haben, neben »Ursprung« auch so viel wie »Abstammung« bedeuten kann. Wir könnten daher annehmen, dass die älteste Bedeutung von »Original« in etwa »ursprüngliches x« wäre, wobei mit »ursprünglich« eine bestimmte Relation zwischen x und dem Entstehungszeitpunkt von x gemeint sein könnte. Dann wäre der Kern der Bedeutung von »Original« eine zeitliche Relation. Ein Original könnte ein zum Zeitpunkt t entstandenes x sein oder auch ein x, das noch eine Eigenschaft F besitzt, die es schon im Moment seiner Entstehung besessen hat.

Die Annahme, dass »Original« im Kern eine zeitliche Relation impliziert, erscheint umso attraktiver, als eine ähnliche Bedeutung nach wie vor zu existieren scheint. Schließlich scheinen wir bis heute Dinge in diesem Sinne als original oder als Originale zu bezeichnen, das heißt, ohne dass dies viel mehr als eine zeitliche Relation zu implizieren scheint. Wenn ein Freund mir seinen Garten zeigt, den er vor einigen Jahren gemeinsam mit seinem Haus erworben und in liebevoller Arbeit kultiviert hat, und mir dann erzählt, wie verwahrlost und verwildert er zuvor gewesen sei, und in diesem Zusammenhang ausruft: »Du hättest den Garten mal im Originalzustand sehen sollen!« – dann impliziert »Original-« in diesem Fall nichts anderes als eine Relation zwischen dem Zustand des Gartens und einem bestimmten Zeitpunkt. Ähnliches gilt für andere Komposita, wie Originalmanuskript oder Originalfarbe. »Original-« – in allen diesen Fällen ein Adjektiv – bedeutet hier schlicht und einfach »zu einem ersten Zeitpunkt«.

Ich möchte diese Bedeutung von »original«, von der wir noch nicht wissen, ob es die einzige Bedeutung von »original« ist oder ob es weitere gibt, im Folgenden die Ursprünglichkeitsbedeutung nennen (gekennzeichnet mit dem Index U: Originalität^U, original^U). Weil ich glaube, dass Originalität^U eine wesentliche Rolle in der Geschichte des Begriffs spielt, möchte ich in diesem Kapitel den Versuch unternehmen, sie zu explizieren.

3.1 Die Bedeutung des Adjektivs »originale« vor der Entstehung des Substantivs »originale«

Zu Beginn des vorangehenden Kapitels sind wir schon der Wendung im Codex Iustinianus begegnet: »authentica ipsa atque originalia rescripta et nostra manu subscripta«.¹ Es lohnt sich, diese Wendung genauer in den Blick zu nehmen. Im Codex Iustinianus ist hier von Urkunden die Rede, genauer von bestimmten Abschriften (rescripta) von Urkunden, die anderen Abschriften (exempla) gegenübergestellt werden. Erstere werden durch drei Attribute charakterisiert: Sie sind authentisch, ursprünglich und »von unserer Hand unterzeichnet«. Wir haben hier also eine Auflistung verschiedener Kriterien vor uns, die die Abschrift einer Urkunde erfüllen musste, um als archivierungswürdig zu gelten. Eines dieser Kriterien ist Ursprünglichkeit: Bei der betreffenden Abschrift sollte es sich um die ursprüngliche Abschrift handeln, um das »rescriptum originale«, und eben nicht um ein sogenanntes »exemplum«, also eine Kopie. Es war offensichtlich üblich, dass von ein und derselben Urkunde mehrere Abschriften existierten. Ob es sich dabei überwiegend um Abschriften handelte, die von ein und derselben Vorlage stammten, oder ob es häufiger der Fall war, dass die später entstandenen Abschriften Kopien der früher entstandenen Abschriften waren, ist leider nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Man kann wohl davon ausgehen, dass die Produktionsweisen von »exempla« auch lange Zeit divergierten, was vielleicht sogar ein Grund für eben diese Regel war, nur »rescripta originalia« in die Akten aufzunehmen. Jedenfalls wird deutlich, welchen Zweck das Adjektiv »originale« hier erfüllt: Es bezeichnet unter allen möglichen Exemplaren einer Urkunde das ursprüngliche, also vermutlich das zuerst entstandene.

1 »Sancimus, ut authentica ipsa atque originalia rescripta et nostra manu subscripta, non exempla eorum, insinuentur«, Codex Iustinianus, 1.23.3.

Dass an dieser Stelle drei Attribute zum Einsatz kommen, ist der deutlichste Hinweis darauf, dass »originale« alleine noch nicht die Echtheit und Rechtsgültigkeit der Urkunde implizierte. Zu archivierungswürdigen Exemplaren wurden Abschriften nur, wenn sie die Eigenschaft besaßen, zugleich »originalia«, »authentica« und »nostra manu subscripta« zu sein. Die letzten beiden Eigenschaften hingen offensichtlich nicht notwendig mit der ersten zusammen, sonst hätten sie nicht extra erwähnt werden müssen. Dass sie extra aufgeführt werden, legt zumindest nahe, dass es »rescripta originalia« gegeben haben muss, die nicht authentisch und nicht von der zuständigen Autorität unterzeichnet worden waren. Das heißt, dass die hier gemeinte Originalität anscheinend weder Authentizität noch die diese Authentizität bekräftigende Autorität implizierte. Wie wir sehen werden, ändert sich das, sobald »originale« als *Substantiv* zu einem bürokratischen *Fachbegriff* wird. Solange das nicht der Fall ist, scheint »originale« im verwaltungstechnischen Jargon einfach nur eine Qualifizierung bestimmter Urkundenschriften zu implizieren.

3.2 Die Ursprünglichkeitsbedeutung

Es scheint bis heute Fälle zu geben, in denen »original« nichts anderes bedeutet als eine Qualifizierung. Diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass es sich bei ihnen – wie im Fall des »rescriptum originale« – um Komposita handelt, in denen »original« in der Bedeutung »ursprünglich« verwendet wird. Beispiele hierfür sind unter anderem »Originalmanuskript«, »Originalzustand« oder »Originaltext«. Weil »original« in diesen Fällen nichts anderes als »ursprünglich« bedeutet, macht es auch keinen Unterschied, ob man beispielsweise vom Originalzustand, vom originalen Zustand oder vom ursprünglichen Zustand eines Dinges spricht. Es gibt aber noch einige weitere interessante Aspekte solcher Original-Komposita.

Damit die Rede von einem originalen x überhaupt Sinn ergibt, muss das Nomen, auf das »original« sich bezieht, immer in einer grammatikalischen Abhängigkeit (häufig als Genitivobjekt) eines anderen Nomens stehen. Wenn jemand beispielsweise von einem Originalmanuskript spricht, können wir erst dann wirklich wissen, wovon er spricht, wenn er auch dazu sagt, ob er etwa das Originalmanuskript von Shakespeares Hamlet meint oder das von Austens *Pride and Prejudice*. Mit anderen Worten: Es genügt nicht, »original« auf einen Gegenstand x zu beziehen, wenn wir von x Originalität^U aussagen

wollen. Eine solche Aussage ergibt nur dann Sinn, wenn auch klar ist, um wessen x es geht. Grammatikalisch: Das Adjektiv »original« muss sich auf ein Genitivobjekt (oder allgemein auf ein Objekt in einer Abhängigkeit) eines anderen Nomens beziehen.

Ausgehend von dieser grammatikalischen Analyse lässt sich Folgendes annehmen: Dass x original^U ist, impliziert, dass eine gewisse Relation zwischen x , einem Zeitpunkt t und einem a besteht. Zudem scheinen a und x in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis zueinander zu stehen. Ich glaube, dass a entweder eine Eigenschaft eines gewöhnlichen Objektes x oder ein Vorkommnis eines Typenobjektes x sein muss. Diese Annahme wird jedenfalls von unserer sprachlichen Praxis gedeckt. Denn während Aussagen über, zum Beispiel, eine Originalpartitur eines Klavierstückes (ein Vorkommnis eines Typenobjektes) oder über die Originalfarbe eines Mercedes (eine Eigenschaft eines konkreten Gegenstandes) durchaus üblich sind, sind Aussagen, in denen »original« nicht auf eine Eigenschaft oder ein Vorkommnis von etwas bezogen wird – beispielsweise Aussagen unter Verwendung von Ausdrücken wie »mein Originaleinfall« oder »Chinas Originalregierung« – völlig ungebrauchlich. Wir können uns zwar vielleicht vorstellen, was damit gemeint sein könnte, aber wir würden das Gemeinte in aller Regel anders zum Ausdruck bringen und dabei das Adjektiv »original« wohl eher nicht gebrauchen. Wenn es sich bei meinem Originaleinfall um meinen ersten Einfall zu einem bestimmten Thema handelt, würde ich wohl eher sagen: »Mein erster Einfall« oder »meine ursprüngliche Idee«. Chinas erste Regierung würden wir wohl in aller Regel genauso bezeichnen. Gegebenenfalls würden wir eher andere Präzisierungen hinzufügen – beispielsweise in Form von Jahreszahlen oder Namen – als das Adjektiv »original«, das in einem solchen Zusammenhang wenig geeignet erscheint, das Gemeinte auf den Punkt zu bringen. – Wenn meine bisherigen Annahmen richtig sind, spielen für Originalität^U also drei Parameter eine Rolle: Entweder ein Zeitpunkt t_0 und eine *Eigenschaft* G eines x oder ein Zeitpunkt t_0 und ein *Vorkommnis* g eines *Typenobjektes* x .

3.2.1 Originalität^U von kontingenten Eigenschaften von x

Wenn »original« sich auf eine *Eigenschaft* G eines x bezieht, dann meinen wir G als Eigenschaft von x in dem Moment, in dem G Eigenschaft von x ist – oder war. Wir können vom Originalzustand eines Gartens oder von der Originalfarbe eines Fahrrads sprechen. Wenn G eine originale Eigenschaft von x ist, dann ist damit G zu einem Zeitpunkt gemeint, zu dem x G (noch) be-

sitzt. Das kann der Zeitpunkt der Entstehung oder des Stattfindens von x sein oder der Zeitpunkt vor einer Veränderung von x , durch die x G verliert. Wenn G die Farbe meines Fahrrades ist und ich mein Fahrrad habe neu lackieren lassen, weil mir das Altrosa, das es hatte, als ich es geschenkt bekam, nicht gefiel, dann kann ich dieses Altrosa als die Originalfarbe meines Fahrrades bezeichnen. Ebenso kann mein Freund den Zustand seines Gartens in dem Moment, in dem er ihn in Besitz nimmt, als Originalzustand bezeichnen. Diesen Zustand verliert der Garten, indem mein Freund ihn kultiviert. Der Originalzustand wird also durch einen anderen Zustand, in diesem Fall durch einen erfreulicheren, abgelöst. Man kann das G von x also nicht nur im Rückblick als original bezeichnen, sondern auch schon zu einem Zeitpunkt, in dem x G noch besitzt, vor der Neulackierung oder vor der Kultivierung. Vom originalen G zu sprechen bedeutet also nicht, dass x G im Moment der Aussage nicht mehr besitzt, sondern nur, dass G von x im Moment t_0 gemeint ist.

Es fällt auf, dass das originale G nicht immer das älteste G von x bezeichnen muss, dass t_0 also nicht notwendigerweise den ersten Moment der Existenz von x bezeichnet. Dennoch ist mit t_0 immer ein bestimmter *erster Moment* gemeint. Es liegt also nahe, neben x und G noch eine weitere Determinante anzunehmen, und zwar einen Zeitraum t . Dieser Zeitraum kann, muss aber nicht die Dauer der Existenz von x sein. Er kann auch kleiner sein. In jedem Fall ist t_0 der erste Moment von t , und das originale G von x ist das innerhalb von t erste G von x . Wenn t sich vom Entstehungsmoment von x bis zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Existenz oder bis zum Ende der Existenz von x erstreckt, dann ist das originale G von x das G im Entstehungsmoment von x . Wenn t mit einem späteren Zeitpunkt der Existenz von x beginnt, zum Beispiel mit dem Moment, in dem x in den Besitz einer bestimmten Person kommt – so wie der Garten meines Freundes oder mein Fahrrad –, dann ist das originale G das G im Moment der Inbesitznahme von x . – Mein Freund kann vielleicht gar nicht wissen, wann der Garten, den er erworben hat, entstanden ist und wie er damals ausgesehen hat. Er muss es auch nicht wissen, um in sinnvoller Weise vom Originalzustand seines Gartens sprechen zu können. Wenn er das tut, kann jeder, der ihm zuhört, sich vorstellen was er meint, nämlich den Zustand seines Gartens in dem Moment t_0 , in dem er diesen Garten erworben hat. Seine Zuhörerinnen erfassen offenbar intuitiv, dass sich seine Aussage auf den Zeitraum t bezieht, in dem der Garten im Besitz meines Freundes ist, und dass der Zeitpunkt t_0 der erste Moment innerhalb dieses Zeitraums t ist.

Auch wenn x noch das G besitzt, das es im Moment seiner Entstehung besessen hat, muss G wenigstens potentiell austauschbar sein. Das heißt: Nicht jede beliebige Eigenschaft G von x kann als original^U bezeichnet werden. Denn von einem originalen^U G von x zu sprechen, impliziert, dass dieses G von einem anderen G abgelöst werden kann. Das kann es aber nur, wenn x auch ohne das originale^U G weiter existieren kann. Wäre G eine essentielle Eigenschaft von x , würde der Verlust von G aber das Ende von x bedeuten. Originale^U Eigenschaften können daher nur solche Eigenschaften sein, die ein Gegenstand verlieren kann, ohne dass er dadurch zu existieren aufhört: Der Zustand eines Hauses, die Farbe eines Fahrrads, die Bemalung einer Puppe.

Wenn G eine Eigenschaft von x ist, haben wir es zwar mit Originalität^U zu tun, aber nicht mit einem Original. Denn die originale^U Entität, um die es in diesem Fall geht, ist eine Eigenschaft. Und das Ding, welches die originale Eigenschaft besitzt, wird durch seine originale^U Eigenschaft nicht selbst zum Original. Das heißt: Weder die originale^U Eigenschaft von x noch x als Träger einer originalen^U Eigenschaft sind Originale.

3.2.2 Originalität^U von Vorkommnissen von x

Das ist anders, wenn wir vom ersten Vorkommnis eines Typenobjektes x sprechen, sagen wir vom ursprünglichen g von x . Denn bei einem ersten Vorkommnis eines x haben wir es in einigen Fällen tatsächlich mit einem Original zu tun. Auch wenn nicht alle Originale Erstvorkommnisse sind und umgekehrt, scheinen Erstvorkommnisse sowohl in begriffsgeschichtlicher als auch in begriffsanalytischer Hinsicht besonders aufschlussreich zu sein, weil nämlich vermutlich die ältesten Originale Erstvorkommnisse sind, weswegen ich mich eingehender mit ihnen beschäftigen möchte.

Wenn g ein Vorkommnis von x ist, dann ist x notwendigerweise ein Typenobjekt, ein abstrakter Gegenstand, von dem es mehrere konkrete Vorkommnisse geben kann. Eine Urkunde ist zum Beispiel ein Typenobjekt. Eine Ausfertigung dieser Urkunde ist ein solches Vorkommnis, das heißt: Es ist ein konkreter Gegenstand aus Papier und Tinte. Das g dieses Typenobjektes x wäre dann sein Erstvorkommnis, also das älteste Exemplar dieser Urkunde, ihre Urschrift.

Es ist möglich, dass es von einem solchen x mehrere Erstvorkommnisse gibt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese gleichzeitig entstanden sind. Mit »gleichzeitig« meine ich: Nicht nacheinander. Die Möglichkeiten moder-

ner Produktionsverfahren sorgen dafür, dass das gar nicht selten vorkommt. Wenn eine neue Briefmarke oder ein neuer Dichtungsrahmen das erste Mal hergestellt wird, dann kann man davon ausgehen, dass nicht eine Marke nach der anderen gedruckt und nicht ein Dichtungsrahmen nach dem anderen gegossen wird, sondern dass jeweils mehrere Vorkommnisse gleichzeitig fertiggestellt werden. Ein x kann also mehrere Erstvorkommnisse haben, nämlich mehrere gleichzeitig entstandene originale^U Vorkommnisse.

Gleich ob es ein Erstvorkommnis gibt oder mehrere – es gilt:

Ein Erstvorkommnis ist ein zeitlich erstes Vorkommnis eines Gegenstandes.

Beispiele für Erstvorkommnisse sind neben der Urschrift einer Urkunde auch das Originalmanuskript einer Partitur oder die zuerst gegossenen Dichtungsrahmen eines bestimmten Typs. Dass in jedem dieser Fälle ein *Erstvorkommnis* gemeint ist, heißt auch: Der Zeitraum t , von dem der Zeitpunkt t_0 abhängt, in dem das Erstvorkommnis von x entsteht, ist hier – anders als im Falle der originalen Eigenschaft G von x – nicht variabel, sondern er ist notwendig mit dem Zeitraum der Existenz von x identisch.

3.3 Das Substantiv »originale« als game changer

Es fällt auf, dass wir, auch wenn wir einen bestimmten Gegenstand g als das Erstvorkommnis eines x bezeichnen, wesentlich mehr aussagen, als wenn wir von einem originalen^U G eines x sprechen. Im letzten Fall sagen wir: Das Ding x besitzt die Eigenschaft G im Moment t_0 (der der erste Moment innerhalb des Zeitraumes t ist). Wenn man so will, geht es hier also wirklich nur um eine bestimmte zeitliche Relation, nämlich um die Beschaffenheit eines x zu einem bestimmten Zeitpunkt. Über das x selbst wird dabei nicht mehr ausgesagt als eben, dass es zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte kontingente Eigenschaft besitzt.

Im zweiten Fall drücken wir aber wesentlich mehr aus als eine zeitliche Relation. Dann sagen wir nämlich: Das Ding g ist ein erstes Vorkommnis eines bestimmten Gegenstands x . Auch hier spielt eine zeitliche Relation natürlich eine Rolle. Weil es aber nicht bloß um den *Zustand* eines x oder seines g zu einem bestimmten Zeitpunkt geht, sondern um ein zu einem bestimmten Zeitpunkt entstandenes *Vorkommnis von x* ist das Substantiv »Original«, wenn man so will, ein *game changer*: Denn um zu wissen, welche Dinge genau Erstvorkommnisse von x sind, müssen wir nicht nur wissen, zu welchem

Zeitpunkt sie entstanden sind, sondern wir müssen auch wissen, welche Bedingungen ein Gegenstand erfüllen muss, um ein Vorkommnis von x zu sein.

Was also macht ein Original zum Original? Das Adjektiv »original« hat zwei verschiedene Bedeutungen – »ursprünglich« und »echt« –, wobei anscheinend in jedem Fall, in dem ein Ding als »original« bezeichnet wird, genau eine dieser beiden Bedeutungen vorliegt. Beim Substantiv »Original« scheint es aber nicht so einfach zu sein. Denn erstens gibt es keine reinen Ursprünglichkeitsoriginale, weil eben »Original« als Substantiv – selbst wenn ein Erstvorkommnis gemeint ist, und in anderen Fällen erst recht – immer auch impliziert, dass dieses Original in einem bestimmten Sinne echt ist, wir also die Bedingungen kennen müssen, unter denen es beispielsweise ein Vorkommnis eines bestimmten Typenobjektes ist. Und zweitens gibt es wohl auch keine reinen »Echtheits-Originale«, denn es sind ja sehr viele Dinge in verschiedener Hinsicht »echt«, ohne dass sie deshalb als Originale bezeichnet werden würden. Zu einem bestimmten ersten Zeitpunkt entstanden zu sein oder echt zu sein, sind also offensichtlich keine hinreichenden Bedingungen für den Originalstatus. Aber sind sie vielleicht notwendige Bedingungen?

Immerhin können wir an dieser Stelle schon sagen, dass zeitliche Relationen für die Bedeutung des Substantivs »Original« keine entscheidende Rolle spielen. Denn zum einen gibt es viele Originale, deren Originalität nicht von zeitlichen Relationen abhängt, und zum anderen müssen, wie ich im Folgenden zeigen werde, schon die »originalia« der hochmittelalterlichen Kanzleisprache nicht mehr unbedingt Erstvorkommnisse einer bestimmten Urkunde sein, um Originale zu sein.

3.3.1 Von den *rescripta originalia* zu den *originalia*

Die Funktionen mittelalterlicher Urkunden im europäischen Raum waren Begründung, Beweis und Ausübung von Rechten.² Diese Funktionen erfüllten Urkunden freilich schon lange Zeit vor der Entstehung des Begriffs des Originals, aber erst ca. ab dem 13. Jahrhundert war auch von »originalia« – und nicht mehr nur von »rescripta originalia« – die Rede, und interessanterweise

2 Steinacker 1975, 3. Vollständig lautet Steinackers Definition: Urkunden sind »schriftliche Aufzeichnungen, die in verschiedener Weise dem Beweis, der Begründung, der Ausübung von Rechten dienen können und bestimmte, von der Geschichte des Rechts und des geistigen Lebens, insbesondere des Schriftwesens, abhängige, daher nach Zeit und Ort wechselnd, äußere und innere Formmerkmale besitzen.«

wurden Originalurkunden auch erst mit der Etablierung dieses Begriffs zu vollwertigen juristischen Beweismitteln.³ Im Frühmittelalter dagegen hatten Urkunden alleine – gleichgültig ob es sich um Originale oder Kopien handelte – noch keine juristische Beweiskraft. Diese kam ihnen höchstens in Verbindung mit Zeugenaussagen oder anderen Beweismitteln zu.⁴

Man kann davon ausgehen, dass das Substantiv »originale«⁵ spätestens um 1400 ein feststehender Begriff im mittelalterlichen Verwaltungswesen ist.⁶ Dieser Begriff kann als Frucht einer bürokratischen Professionalisierung betrachtet werden. Wirtschaftlicher Aufschwung führt ebenso wie zunehmende politische Auseinandersetzungen dazu, dass im Hochmittelalter nicht nur die Zahl geschlossener Verträge deutlich ansteigt, sondern dass auch ihrer rechtlichen Regelung und Verbindlichkeit größere Bedeutung beigemessen wird als zuvor. Es kommt in der Folge zu einer Vereinheitlichung verwaltungstechnischer Verfahren, bei der mittelalterliche Kanzleien eine Schlüsselrolle einnehmen. Sie etablieren neue bürokratische Standards, verwaltungstechnische Verfahren und Fachbegriffe. Ein Ergebnis dieser Entwicklung ist die deutliche und nachhaltige juristische Aufwertung der nun als »originalia« bezeichneten Urkunden. Direkte persönliche Zeugenschaft zur

3 »Très discret semble-t-il au début des chancelleries impériale et ecclésiastique dans l'emploi de *originalia rescripta*, *originalia documenta*, allait bientôt s'étendre et donner naissance à de nouvelles locutions. Sans refaire par le détail l'histoire du mot entre la période carolingienne et le douzième siècle, il sera plus intéressant de s'arrêter vers e milieu du treizième siècle, ou les premières années du quatorzième (...) A ce moment, les documents de la chancellerie impériale, les actes notariaux, les actes des juridictions civiles ou ecclésiastiques ont continuellement des expressions qui associent l'idée d'authenticité à celle de la teneur originale, de l'exemplaire primitif de l'acte.« De Ghellinck 1939, 98.

4 Vor Gericht kam es zum Beispiel vor, dass eine bestimmte Anzahl von Zeugen herangezogen wurde, die eine Urkunde unterzeichnen oder unter Eid deren Echtheit beschwören mussten. In anderen Fällen mussten die Urkundenschreiber einen solchen Eid leisten. Im Falle widersprüchlicher Aussagen entschieden Zweikämpfe. Lange konnte nur für den Fall, dass der Urkundenschreiber verstorben war, der Schriftvergleich mit zwei Abschriften desselben Schreibers als Beweis für die Echtheit einer Urkunde gelten; solange der Schreiber am Leben war, musste die Echtheit durch Zweikampf oder durch Eid entschieden werden. Später setzte sich der Schriftvergleich als Beweismittel erster Wahl in immer mehr Fällen durch. Bresslau 1958, 635-738.

5 Originale wurden bisweilen auch *autentica*, *instrumenta* oder verwirrenderweise *rescripta* genannt. Hageneder 2007, 563. Nach Bresslau kam es auch vor, dass eine beglaubigte Kopie *autenticum* genannt wurde, Bresslau 1958, 89.

6 Vgl. De Ghellinck 1939.

Bekräftigung von Urkunden wird immer seltener verlangt, dafür werden originalia vor Gericht immer öfter als alleiniger Beleg akzeptiert. So wie vordem der Codex Iustinianus auf den »authentica ipsa atque originalia rescripta et nostra manu subscripta« bestanden hatte, bestehen neue Rechtsbücher wie das Liber Extra nun auf den »originalia«.⁷

Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts entsteht also nicht nur ein neuer Begriff, sondern auch ein neuer Typus von Urkunden. Dieser neue Typus, das »originale«, verdankt sich den neuen verwaltungstechnischen Standards, mit denen die Glaubwürdigkeit schriftlicher Belege deutlich erhöht werden kann. Ein zentrales Moment, das zu dieser erhöhten Glaubwürdigkeit beiträgt, sind die Kanzleien selbst.⁸ Auf den Einfluss von Kanzleien ist es wohl unter anderem zurückzuführen, dass Urkunden nun von öffentlichen Gerichten oder anderen Behörden ausgestellt werden mussten, was den ausgestellten Urkunden einen guten Teil der für ihre Funktion als Beweismittel notwendigen Glaubwürdigkeit verlieh.⁹ Um wirklich zu verstehen, was ein »originale« im Kontext des hochmittelalterlichen Kanzleiwesens war und worin seine Originalität bestand, müssen der Entstehungsprozess und die verwaltungstechnische Funktion dieser Urkunden genauer in den Blick genommen werden.¹⁰

7 »No(ta), quod exemplari non creditur, nisi ostendatur originale.« Zitiert nach Hageneder 2007, 565.

8 »Kanzleien entstanden überall dort, wo Rechts-, Verwaltungs- oder Wirtschaftsangelegenheiten schriftlichen Niederschlag verlangten. Ihrer Funktion nach waren die Kanzleien bis ins 13. Jahrhundert vor allem Beurkundungsstellen und wandelten sich mit zunehmender Differenzierung der administrativen Anforderungen zu Verwaltungskanzleien. Erst im 13. Jahrhundert sprechen die Quellen von *Kanzlei* im heutigen Sinn.« Dirmeier 2012, 131.

9 Steinacker 1975, 7–8.

10 Im Folgenden kann freilich keine ausführliche Exposition urkundenwissenschaftlichen Grundwissens erfolgen. Das ist auch gar nicht nötig. Denn zur Bestimmung des Kontextes muss auf Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Urkunden und deren Formmerkmalen nicht eigens eingegangen werden. Es geht ja um die Originalität mittelalterlicher Urkunden im Allgemeinen. In einem Einzelfall, in dem es um die Bestimmung der Originalität einer bestimmten Urkunde geht, wird zweifelsohne detailliertes Expertenwissen nötig sein.

3.3.2 Ausfertigung und Funktion eines »originale« in einer hochmittelalterlichen Kanzlei

Wenn eine Kanzlei den Auftrag bekam, eine Urkunde zu erstellen, ging das Personal – bestehend aus einem Kanzler sowie in der Regel mehreren Sekretären und Schreibern – folgendermaßen vor: Zunächst entstand das Konzept, bei dessen Erstellung mitunter wiederum auf Formularbücher zurückgegriffen wurde.¹¹ Es konnte mit Ausführungsanweisungen versehen sein, etwa hinsichtlich der zu wählenden Sprache, die sich in der Regel am Adressaten orientierte.¹² Das Konzept bildete seinerseits die Vorlage für das vom Schreiber anzufertigende Original. Denn das *originale* bildete das Mittelglied in der »Produktionskette von Konzept, Original und Kopie«.¹³ Es war nicht nur die jeweils erste auf Grundlage des Konzeptes erfolgte Ausfertigung der Urkunde, sondern es wurde auch besonders sorgfältig geprüft, unterzeichnet und schließlich an den Korrespondenzpartner versandt. Das Konzept wurde dagegen vor Ort aufbewahrt.¹⁴ Weitere Abschriften wurden ebenfalls vor Ort aufbewahrt. Sie wurden beispielsweise für die Registratur angefertigt oder entstanden, je nach Bedarf, zu späteren Zeitpunkten. Aber auch andere als die ausstellende Behörde, namentlich die im Besitz des Originals befindlichen Vertragspartner, konnten Abschriften vom Original ausstellen lassen. Und es kam auch vor, dass diese Abschriften in den Schreibstuben der Vertragspartner, an die sie versandt wurden, wiederum als Vorlagen für weitere

11 Formularbücher waren »Sammlungen von Urkundenformularen und Textvorlagen«, die schon im Frühmittelalter bekannt waren und von Kanzleibeamten ab dem 14. Jahrhundert systematisch angelegt wurden. Meier 2012, 6-9.

12 »In der Zeit des [Schreibsprachen-, Anm. D. R.]Wechsels ist die Sprachwahl adressatenorientiert; die Schreibsprache wird bewusst gewählt. So findet sich auf einem hochdeutschen Konzept aus der fürstbischöflichen Kanzlei Münster an den Herzog von Kleve vom Jahre 1556 die Bemerkung: »Dit concept up westfelisch tho ingrosseren«. Der Schreiber soll also bei der Ausfertigung des Originals die Sprache wechseln: an den Kaiser hochdeutsch, in die Region niederdeutsch.« Peters 2012, 108.

13 Windberger-Heidenkummer 2012, 291-292. Diese Arbeitsmethode war auch in klösterlichen Schreibstuben üblich: Piirainen 2001, 176-177.

14 »Das auslaufende Schriftstück wird im Akt als Konzept abgelegt, während die Antwort des Korrespondenzpartners als Original erscheint. Auf diese Weise ist es möglich, den Gang einer Verhandlung anhand der abgelegten Schriftstücke nachzuvollziehen.« Dirm-eier 2012, 133.

Abschriften dienten, von denen dann mitunter in den Schreibstuben weiterer Korrespondenzpartner weitere Abschriften entstanden.¹⁵

Situationen, in denen die Anfertigung einer Abschrift notwendig war, konnten beispielsweise gegeben sein, wenn »man ein und dieselbe Urkunde gleichzeitig an mehreren Stellen vorzulegen hatte, oder wenn man das Original seines beschädigten oder leicht zu beschädigenden Zustandes oder seiner Kostbarkeit halber der Gefahr einer Versendung in weite Ferne, etwa an den Hof des Kaisers oder des Papstes, nicht aussetzen mochte, oder wenn die Schrift des Originals so schwer lesbar war, daß man von der Behörde, der es vorgelegt werden sollte, nicht ohne weiteres ihre Entzifferung erwarten konnte«. ¹⁶ Auftraggeber der Abschriften konnte einer der Vertragspartner sein, beispielsweise der Empfänger der Originalurkunde, dessen Sachwalter oder Erben. Als Vorlage für die Erstellung der Abschrift diente also zwar in vielen Fällen ein Original, bisweilen aber auch eine Abschrift eines Originals, die von einer anderen Behörde, in einigen Fällen auch von nicht öffentlichen Schreibstuben oder Privatleuten angefertigt wurden. Das allein führte schon dazu, dass Abschriften weniger vertrauenswürdig erschienen als Originale. Die Glaubwürdigkeit der Abschriften litt wohl vor allem darunter, dass sich Kopisten in aller Regel weniger am genauen Inhalt und der Form ihrer Vorlage orientierten als vielmehr am Zweck, für den sie die jeweilige Kopie anzufertigen hatten. Oft kam es vor, dass sie das, was sie für unwichtig hielten, einfach nicht abschrieben. Das betraf »nicht nur einzelne Formeln, sondern es ist bisweilen das ganze Schlußprotokoll fortgelassen, so daß lediglich der Kontext [...] mit einigen Angaben aus der Datierungszeile versehen, wiedergegeben wurde.« ¹⁷ Außerdem orientierten sie sich an den örtlichen sprachlichen Gewohnheiten. Sie waren es gewohnt und hielten es sogar für ihre Pflicht, selbst bei der Anfertigung beglaubigter Kopien sprachliche, grammatische, stilistische und orthographische Anpassungen vorzunehmen. ¹⁸ Neben solchen – in bester Absicht vorgenommenen – Anpassungen gab es natürlich auch andere, die durch betrügerische Absichten motiviert

¹⁵ Vgl. auch Elstner 2012.

¹⁶ Bresslau 1958, 89–90. Oft wurden Kopien aus verwaltungstechnischen Gründen in Kopialbüchern zusammengefasst.

¹⁷ Bresslau 1958, 96.

¹⁸ »Die Orthographie ihrer Vorlagen haben auch die gewissenhaftesten Kopisten selten unangetastet gelassen [...]. Der Schreiber des Lorsche Kopialbuches entschuldigt sich geradezu, daß er nicht alle Barbarismen und Solözismen seiner Vorlage verbessert habe; und bis in die späteste Zeit hinein pflegten die vidimierenden Notare, welche die Treue

waren.¹⁹ Das ist wohl ein Grund dafür, dass nach und nach die Beglaubigung von Kopien üblich wurde, allerdings konnte aus verständlichen Gründen auch eine beglaubigte Kopie nur in seltenen Fällen »dem original gleich gelten«, beispielsweise dann, wenn sie von der eigenen Behörde angefertigt worden war.²⁰

Man kann davon ausgehen, dass die verringerte Glaubwürdigkeit von Kopien unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass sie in aller Regel inhaltlich vom Original abwichen. Es war also nicht gewiss, ob sie den ursprünglichen, bei der Abfassung des Originals intendierten Wortlaut getreu wiedergaben. Das galt praktisch für alle Kopien mittelalterlicher Urkunden. Denn zum einen scheint die Praxis der von Kopisten vorgenommenen mehr oder weniger willkürlichen Anpassungen derart verbreitet gewesen zu sein, dass ihre Abschriften prinzipiell als nicht vertrauenswürdig galten, zum anderen scheint es keine Methoden gegeben zu haben, die es erlaubt hätten, derlei entweder von vornherein wirksam zu verhindern oder aber Kopien im Nachhinein so zu überprüfen, dass ihre Glaubwürdigkeit als zweifelsfrei erwiesen gelten konnte.²¹

3.3.3 Die originalstatusbegründenden Eigenschaften der *originalia*

Alles bisher Gesagte lässt darauf schließen, dass die Eigenschaften, die eine Abschrift zum *originale* machten, auch diejenigen sind, die sie zu einem beweiskräftigen Dokument machten. Es kann also keineswegs alleine ihr Entstehungszeitpunkt gewesen sein, denn dieser allein kann die Vertrauenswürdigkeit der Urkunde nicht garantieren. Für diese These spricht auch ein Vergleich der schon zitierten frühmittelalterlichen Formel *authentica ipsa atque*

einer Abschrift bescheinigten, dies mit dem Vorbehalt zu tun, daß sie dafür nur *quantum ad sensum et significationem* eintreten könnten.« Bresslau 1958, 96.

19 Bresslau 1958, 96–97.

20 Beispielsweise im Hamburger Stadtrecht: »Wann die Originalverschreibung/oder andere von den Parten vollzogene Verträge/Gerichtlich producirt und recognoscirt werden: So sol der Gerichtschreiber/oder Protonotarius des Oberngerichts/die recognition, und was sich dabey zutregt/ad acta registriren, und die Originalia gedoppelt abcopyren lassen/dieselben collationiren, und mit seiner subscription bezeugen/das sie dem Original gleichlautende/und davon eine apud acta behalten/die andere dem Gegentheile zustellen/Und sol solche subscribte Copia dem Original gleich gelten.« Hamburger Stadtrecht, XXX, 4.

21 Daran änderte auch die notarielle Unterschrift, verbunden mit Formeln wie *sicut vidi et audivi, ita scripsi*, wenig. Vgl. Bresslau 1958, 635–738.

originalia rescripta et nostra manu subscripta mit der hochmittelalterlichen Formel *No(ta), quod exemplari non creditur, nisi ostendatur originale*.²² Die im ersten Fall aufgelisteten, Vertrauenswürdigkeit garantierenden Eigenschaften scheinen im zweiten Fall samt und sonders in der Originalbezeichnung inbegriffen zu sein. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass es sich bei den originalstatusbegründenden Eigenschaften der »originalia« um eine ganze Reihe verschiedener Eigenschaften handelt. Vermutlich sind das nicht nur die drei Eigenschaften Authentizität, Entstehungszeitpunkt und Signatur, sondern mehrere, im professionalisierten Ausstellungsverfahren hochmittelalterlicher Kanzleistuben begründete Eigenschaften, wie beispielsweise die Ausstellung durch das Fachpersonal einer unabhängigen Kanzlei, die professionelle Prüfung des Textes, die Ausfertigung des Originals auf Grundlage des Konzepts und so weiter. Jedenfalls scheint der neue Fachbegriff »originale« eben solche Rechtsgültigkeit garantierenden Eigenschaften impliziert zu haben.

Da es durchaus vorkam, dass in hochmittelalterlichen Ausstellungsverfahren mehrere Originale ein und derselben Urkunde ausgestellt wurden – beispielsweise eine für jeden Vertragspartner –, kann man zudem davon ausgehen, dass nicht alle »originalia« Erstvorkommnisse waren. Wenn wir die Eigenschaft, ein Erstvorkommnis zu sein, so verstehen, dass nur dann mehrere Vorkommnisse eines Typenobjekts zugleich Erstvorkommnisse sein können, wenn sie gleichzeitig entstehen – also ausdrücklich nicht einer nach dem anderen, sondern alle im selben Augenblick, sodass eine zeitliche Reihung der einzelnen Vorkommnisse nach ihrem Entstehungsmoment unmöglich wird –, dann mussten »originalia« keine Erstvorkommnisse sein, um Originale sein zu können. Es konnten auch Zweit- oder Drittexemplare einer Urkunde die originalstatusbegründenden Eigenschaften eines *originale* besitzen und einen Originalstatus erhalten. Es gab also Originale mittelalterlicher Urkunden, die keine Erstvorkommnisse waren.

Natürlich muss offenbleiben, welche Eigenschaften genau in diesem Fall tatsächlich originalstatusbegründend sind. Das bedürfte einer eingehenden historischen und urkundenwissenschaftlichen Prüfung. Wenn wir aber einmal von den Eigenschaften ausgehen, die nach der obigen Darstellung nahelegend erscheinen, dann lässt sich feststellen, dass es erstens wohl verschiedene originalstatusbegründende Eigenschaften der »originalia« gab und dass zweitens die Eigenschaft, ein Erstvorkommnis zu sein, nicht zwingend da-

22 Aus dem *Liber Extra*, zitiert nach Hageneder 2007, 565.

zugehörte. Die »originalia« der hochmittelalterlichen Kanzleisprache waren also nicht notwendigerweise Erstvorkommnisse.

3.3.4 Nicht jedes originale x ist ein Original oder: Die Bedeutung von »Original« als Problem

Wenn eine Urkunde nicht zwingend ein original^U x sein muss, ist sie dann in einem anderen Sinne ein »original x«, vielleicht im Sinne von »echtes x«? Vielleicht. Aber ist ein Original dasselbe wie ein original x? Ich glaube, nein. Denn nicht alle Dinge, die in einem Sinn ursprünglich oder echt sind, der es erlaubt, sie als original zu bezeichnen, erfüllen zugleich die Voraussetzungen dafür, Originale zu sein. Zum Beispiel ist ein original Mahagoni-Schreibtisch nicht etwa deshalb, weil er tatsächlich aus Mahagoni hergestellt worden ist, auch ein Original. Dagegen lassen sich wahrscheinlich die meisten Originale auch als original x bezeichnen (zum Beispiel die original *Mona Lisa*, eine original Stradivari) – wobei es vermutlich etwas anderes bedeutet, ob wir vom Original der *Mona Lisa* sprechen beziehungsweise die *Mona Lisa* als Original bezeichnen oder ob wir von der original *Mona Lisa* sprechen.

Wenn ein Original aber nicht einfach ein originales x ist, was genau bedeutet »Original« dann? Diese Frage stellt sich vor allem ab dem Moment, seit dem nicht mehr nur Urkunden als Originale bezeichnet werden, sondern auch Kunstwerke und andere Artefakte. Was bedeutet es, von solchen Gegenständen zu sagen, sie seien Originale? Wie ist es möglich, dass wir Gegenstände, die nicht nur extrem verschieden sind, sondern von denen auch angenommen werden kann, dass sie sehr verschiedene originalstatusbegründende Eigenschaften besitzen, alle als Originale bezeichnen und verstehen können, was im jeweiligen Fall mit dieser Bezeichnung gemeint ist? Was haben alle Gegenstände, die als Originale bezeichnet werden, gemeinsam – wenn es überhaupt etwas gibt, das sie gemeinsam haben?

Bevor ich im zweiten Teil der Arbeit versuche, dieser Frage systematisch nachzugehen, möchte ich mich in den folgenden beiden Kapiteln zunächst noch eingehender mit einigen bisher auf diese Frage gegebenen Antworten befassen. Im vierten Kapitel möchte ich dabei zunächst genieästhetischen Auffassungen über die Bedeutung von »Original« nachgehen. Diese Auffassungen sind schon bald nach der Etablierung von »Original« im deutschen, englischen und romanischen Sprachraum vertreten und diskutiert worden und hinterlassen auch in aktuellen Debatten noch ihre Spuren. Das zeigt sich auch im fünften Kapitel, das philosophischen Auseinandersetzungen mit dem

»Original« gewidmet ist. So wird in den beiden folgenden Kapiteln nach und nach deutlich werden, dass die bisher vertretenen Auffassungen über die Bedeutung von »Original« kaum befriedigen können.